

# RS OGH 2003/10/1 13R243/03p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2003

## Norm

EO §252h

## Rechtssatz

Die in § 252h EO festgelegte Sperrfrist gilt nicht, wenn der betreibende Gläubiger bescheinigt, dass beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind. Dies ist ua dann der Fall, wenn die verpflichtete Partei an der angegebenen Geschäftsadresse (Würstelstand) bereits mehrfach Teilzahlungen geleistet hat. Die Frage, ob durch eine Teilzahlung ein ergebnisloser Vollzugsversuch vorliegt kann dahinstehen.

## Entscheidungstexte

- 13 R 243/03p  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 01.10.2003 13 R 243/03p

## Schlagworte

Fahrniisexekution; neuerlicher Vollzug; ergebnisloser Vollzugsversuch; Sperrfrist; Teilzahlungen; Tageseinnahmen;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2003:RES0000013

## Dokumentnummer

JJR\_20031001\_LG00309\_01300R00243\_03P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)